

Stichwort: Versorgungsrücklage

Vorgeschichte/

Allgemeines:

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichts (**Versorgungsreformgesetz 1998**) vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) wurde u.a. in § 14a BBesG mit Wirkung vom 1. Januar 1999 als Gegenstück zu dem in Art.1 Nr. 33 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) vorgesehenen demografischen Faktor eine Versorgungsrücklage eingeführt.

Dadurch sollten die Versorgungsleistungen angesichts der demografischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger sichergestellt werden, indem beim Bund und bei den Ländern Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen gebildet werden. Damit sollte zugleich das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 vom Hundert um 3 vom Hundert gesenkt werden (vgl. § 14 a Abs. 1 BBesG).

Nach § 14a Abs. 2 sollte die Verminderung der Besoldungsanpassung sich auf die Zeit vom 1.1.1999 bis 31.12.2013 erstrecken, jedoch verschob das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 (**VersÄndG 2001**) das Ende dieses Zeitraums auf das Jahr 2017 und fügte in § 14a BBesG nachstehenden Absatz 2a ein:

„Abweichend von Absatz 2 werden die auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht allgemeinen Anpassungen der Besoldung nicht vermindert. Die auf vorangegangenen Anpassungen beruhenden weiteren Zuführungen an die Versorgungsrücklagen bleiben unberührt.“

Hinweise hinsichtlich dieser Aussetzung bis 2010:

- a) Bis zu dieser Aussetzung waren erst 3mal je 0,2 v.H. = 0,6 v.H. zugeführt worden, d.h. bis zur Zielgröße (3 v.H.) fehlen noch 2,4 v.H.
- b) Auf den 31.12.2002 folgten bis Ende 2007 insgesamt 3 Anpassungen (1.4./1.7.2003, 1.4.2004, 1.8.2004), eine nächste ist im Saarland für 1.4.2008 (+2,9 v.H.) vorgesehen.
- c) Die Zuführung zur Versorgungsrücklage erfolgt aktuell (siehe § 14a Abs. 2a Satz b2 BBesG) also lediglich in der Höhe, die sie im Jahr 2002 erreichte, erhöht um 50 % der Einsparungen aus den geringeren künftigen Dynamisierungen der laufenden Versorgungsbezüge. Erst ab dem Jahr 2011 wird die ursprünglich geplante jährliche Steigerung um 0,2 v.H. aus Aktiv- und Versorgungsbezügen wieder aufgenommen – und zwar bis zum Jahr 2017.

Zudem wurde durch Art. 8 Nr. 2 e) VersÄndG 2001 an § 14a BBesG folgender Absatz 5 angefügt:

„Die Wirkungen der Versorgungsrücklagen beim Bund und bei den Ländern sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme und der Situation in den öffentlich – rechtlichen Versorgungssystemen sowie der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse vor Ablauf des in Absatz 2a genannten Zeitraums zu prüfen.“

Das bedeutet: Diese Prüfung hat spätestens 2010 zu erfolgen.

**Grundlagen:
im Einzelnen:**

§ 14a BBesG sowie

Gesetz Nr. 1431 über Versorgungsrücklagen im Saarland (**VersRG-SL**) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1130), zuletzt geändert durch G vom 6. September 2006 (Amtsbl. S. 1694, ber. S. 1730 sowie

(Saarländisches Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten):
Erlass betr. Errichtung des Sondervermögens „Versorgungsrücklage Saarland“, zuletzt geändert durch Erlass vom 9. Dezember 2003 (Amtsbl. 2004, S. 710)

Beirat:

Er besteht auf der Grundlage von § 11 VersRG-SL. Es ist dies ein fünfköpfiges Gremium, bestehend aus einem Vertreter des Innenministeriums (Vorsitz), einem Vertreter des Finanzministeriums sowie drei Mitgliedern, die auf Grund von Vorschlägen der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände (also: DGB, DBB, Richterbund), berufen werden. Das MfIS bestellt die Mitglieder des Beirats für jeweils 5 Jahre. Das Gremium tagt i.d.R. 2mal jährlich.

Mitglied für den DGB ist Klaus Kessler (GEW), Tel. 0681/66830-0
Mail: info@gew-saarland.de

Geschäftsführung:

MfIS/Abt. A/Ref. ÖD 2, Herr RAR KUTSCHA, Tel. 0681/501-2123
Mail: n.kutscha@innen.saarland.de

**Angespartes
Vermögen.**

35.000.000 (31.12.2005)
44.581.000 (15.06.2006)
54.739.395 (15.06.2007) (jeweils Auskunft H. Kutscha v. 6.9.07)

**Verwaltung des
Vermögens:**

Erfolgt durch Landesamt für Zentrale Dienste/Landeshauptkasse (LHK)

**Zuführungen
(jährliche):**

Diese werden im Haushaltsplan des Saarlandes (z.B. für den Versorgungsbereich im Einzelplan 21) ausgewiesen.

Sonstiges:

Die GEW hat eine Synopse „Versorgungsrücklagegesetze – Umsetzung in den Ländern“ erstellt (Stand: 30.Juni 2003).